

# RS Vwgh 1987/10/22 86/09/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

StrSchG 1969 §24 Abs1 idF 1986/396;

StrSchG 1969 §31 Abs1;

StrSchG 1969 §39 Abs2 idF 1986/396;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Wird dem Inhaber einer Bewilligung nach dem StrSchG zur Last gelegt, er habe es unterlassen, sich als beruflich strahlenexponierte Person einer periodisch wiederkehrenden Kontrolluntersuchung zu unterziehen bzw während seiner Tätigkeit im Strahlenbereich ein Dosimeter zu tragen (§ 39 Abs 2 lit a in Verbindung mit § 31 Abs 1 StrSchG bzw § 39 Abs 2 lit b StrSchG in Verbindung mit § 24 Abs 1 StrSchVO), ist im Spruch des Strafbescheides (Straferkenntnisses) anzuführen, in welchem Zeitraum das vorschriftswidrige Verhalten (Unterlassen) gesetzt und aufrechterhalten wurde. Wurde nämlich die Tat während eines längeren Zeitraumes begangen, ist es zu deren Individualisierung und Konkretisierung erforderlich, deren Anfang und Ende eindeutig zu umschreiben (Hinweis E 18.11.1983, 82/04/0156).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Dauerdelikt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986090153.X06

## Im RIS seit

21.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

17.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)